

2633/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30.08.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichtenberger, Freundinnen und Freunde haben am 4.7.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2649/J betreffend „unvollständige und schleppende Umsetzung des Immissionsschutzgesetzes (Luft), insbesondere in Tirol“ gerichtet. Ich beehe mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die im Jahr 2000 registrierten Grenzwertüberschreitungen bei NO₂ (0,20 mg/m³ als Halbstundenmittelwert) sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Grenzwertüberschreitungen NO₂ im Jahre 2000

Schad - stoff	Bundesland/ Ballungsraum	Messstelle	Anzahl der Überschrei - tungen	Max. Konzenta - ration	Betrieb gemäß IG - L*
NO ₂	Oberösterreich	Braunau Zentrum	1	0,212 mg/m ³	ja
	Salzburg	Salzburg Mirabell - platz	2	0,224 mg/m ³	ja
	BR Wien	Liesing	1	0,211 mg/m ³	nein
	BR Wien	Hietzinger Kai	4	0,262 mg/m ³	ja
	BR Wien	Tabor - straße	1	0,207 mg/m ³	ja

*: Die Wiener Messstellen werden ab erst 3.4.2000 gemäß IG - L betrieben, die Grenzwertüberschreitung in Liesing trat vor diesem Termin auf.

Detailliertere Angaben zur Immissionssituation finden sich in dem vom Umweltbundesamt veröffentlichten „Jahresbericht 2000 der Luftgütemessung in Österreich“.

Die im Jahr 2001 (Stand Juli) registrierten Grenzwertüberschreitungen bei NO2 (0,20 mg/m³ als Halbstundenmittelwert) sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Bisherige Grenzwertüberschreitungen NO2 im Jahre 2001 (Stand: Juli 2001)

Schadstoff	Messstelle	Datum	Anmerkung
NO2	Wien Liesing	15.1.2001	im Monatsbericht als singuläres Ereignis ausgewiesen
NO2	Wien Stephans - platz	21.6.2001	durch Emissionen eines Stromaggregats im Rahmen einer Veranstaltung am Stephansplatz

ad 2 und 3

Eine Statuserhebung wurde mit 28. Februar 2001 vom Amt der Tiroler Landesregierung erstellt und ist über Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<http://www.tirol.gv.at/umweltabteilung/downloads/statuserhebung.pdf>

Die Überschreitungen wurden im März 2000 in einem Jahresbericht der Tiroler Landesregierung ausgewiesen. Die Statuserhebung samt Anhängen wurde mit Begleitschreiben vom 28. März 2001 an mein Ressort übermittelt und langte am 5. April 2001 ein. Die Übermittlung ist als fristgerecht anzusehen; die Frage nach einer Sanktionsmöglichkeit stellt sich daher in diesem Zusammenhang nicht.

ad 4 bis 6

Ich bin schriftlich an die betroffenen Landeshauptmänner (Steiermark, Oberösterreich, Tirol, Kärnten) herangetreten, wobei ich auf die Verpflichtung zur Erlassung von Maßnahmenkatalogen hingewiesen und um Mitteilung ersucht habe, in welchem Stadium sich die Vorarbeiten für die Maßnahmenkataloge befinden und welcher Zeithorizont für die Fertigstellung und Inkrafttreten vorgesehen ist. Im Schreiben an den Landeshauptmann von Tirol habe ich auch meine Unterstützung hinsichtlich der Vor-

schläge der betroffenen Bürgermeister, die diese brieflich an den Landeshauptmann sowie an mich und andere Repräsentanten des Bundes gerichtet haben, zum Ausdruck gebracht.

ad 7, 14, 15 und 20

Die Arbeiten zur Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs können erst nach Vorliegen der Statuserhebung durchgeführt werden, da erst mit Vorlage der Statuserhebung

- detaillierte Kenntnisse über Verursacher vorliegen,
- eine fundierte Abgrenzung des Sanierungsgebietes möglich ist,
- ökologisch wirksame, kosteneffiziente Maßnahmen identifiziert sind und
- gegebenenfalls zur Statuserhebung abgegebene Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Es ist daher aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch kein fertiger Maßnahmenkatalog vorliegt, wobei allerdings die entsprechenden Vorarbeiten in den nächsten Monaten abgeschlossen werden sollten.

Auch wenn das Immissionsschutzgesetz - Luft (IG - L) kein Zeitlimit für die Erlassung eines Maßnahmenkatalogs angibt, sollte aus meiner Sicht aufgrund seriöser Vorarbeiten ein Maßnahmenkatalog sobald als möglich erlassen werden.

Von einer "Säumigkeit" bei der Umsetzung von Maßnahmen kann nicht gesprochen werden.

ad 8 und 19

Der § 14 IG - L bietet die Möglichkeit, für Kraftfahrzeuge oder bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen anzutragen. Zusätzlich ist in einer mit 7. Juli 2001 in Kraft getretenen Novelle des IG - L vorgesehen, dass in Fällen, bei denen die Statuserhebung ergibt, dass die Maßnahmen gemäß § 13 bis 16 IG - L voraussichtlich nicht

ausreichend sind, die Bundesregierung Maßnahmen zur Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen zu setzen habe.

ad 9

Die Möglichkeit der Erstellung nur einer Statuserhebung (und in der Folge nur eines Maßnahmenkataloges) aufgrund mehrerer Überschreitungen eines Grenzwerts in einer und der selben Region ist in § 8 Abs. 3 IG - L vorgesehen. Derzeit liegen meinem Haus keine Informationen vor, ob zur Erreichung der Ziele des IG - L in Tirol die Ausarbeitung nur eines Maßnahmenkatalogs vorgesehen ist.

ad 10

Aufgrund der herrschenden Belastungssituation ist von einer entsprechenden Dringlichkeit der Maßnahmen auszugehen.

ad 11

Im Falle von Vomp ist die Ausarbeitung eines das gesamte Landesgebiet umfassenden Emissionskatasters nicht zwingend notwendig; es sollten jedoch angemessene Erhebungen über das Ausmaß der erforderlichen Emissionsreduktionen durchgeführt werden, wofür eine detaillierte Aufstellung der verkehrsbedingten Emissionen, gegebenenfalls in Kombination mit Schadstoffausbreitungsrechnungen, von Vorteil ist.

ad 12 und 13

Da der Inhalt der Statuserhebung aus der Sicht meines Ressorts den Anforderungen des § 8 Abs. 2 vollständig entspricht und eine ausreichende Grundlage für die Abgrenzung des voraussichtlichen Sanierungsgebiets darstellt, war eine Stellungnahme seitens meines Ressorts nicht erforderlich.

ad 16, 17 und 21

Im IG - L sind keine Sanktionen vorgesehen, falls ein Landeshauptmann bei der Erlassung eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 „säumig“ würde. Aus meiner Sicht ist dies zur Beschleunigung der Abläufe grundsätzlich auch nicht erforderlich, da ich

davon ausgehe, dass jeder Landeshauptmann im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst handelt und zu deren Schutz angemessene Maßnahmen im best-möglichen Zeitrahmen festlegt.

ad 18

Aus meiner Sicht werden zur Sanierung der Immissionssituation in dem betroffenen Gebiet auch verkehrsrelevante Maßnahmen in Betracht zu ziehen sein.

ad 22

Entsprechend der Grundkonzeption der Alpenkonvention als Rahmenvertrag sind die Zielvorgaben in den Durchführungsprotokollen umzusetzen.

Zum Bereich „Luftreinhaltung“ liegt noch kein Protokoll vor. Es darf aber in diesem Zusammenhang auf wichtige Konventionen innerhalb der UN - ECE verwiesen werden, die in beispielhafter Art und Weise eine Reduktion von Schadstoffemissionen und -belastungen vorsehen.

Ausgehend von der in der Alpenkonvention vorgegebenen Zielsetzung, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, enthält das Verkehrsprotokoll Bestimmungen, die die Reduktion von Schadstoffeinträgen einschließlich Lärmemissionen vorsehen (Artikel 2, Abs. 2, lit. j). Bei spielsweise wäre eine Verlagerung des Verkehrs - insbesondere des Güterverkehrs - auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und markt-konformer Anreize zu forcieren.

Es darf jedoch festgehalten werden, dass das Verkehrsprotokoll noch nicht über die nötige Anzahl an Ratifizierungen verfügt, die Basis für ein Inkrafttreten sind (Ratifikation durch 3 Signatare).

Das "Bergwaldprotokoll", das bislang noch nicht in Kraft getreten ist, verlangt wie - derum, dass Luftschadstoffbelastungen schrittweise auf jenes Maß reduziert werden, das für die Waldökosysteme nicht schädlich ist, wobei auch Belastungen und grenz - überschreitende Luftschadstoffe miteinbezogen werden.

Die beiden Protokolle „Verkehr“ und "Bergwald" stellen einerseits weitestgehend be - stehendes nationales Recht dar. Eine konkrete Reduktion von Emissionen und Im - missionen auf Basis dieser bislang noch nicht verbindlichen Rechtsvorschriften ist andererseits derzeit nicht ableitbar.